



# Bundesarbeitsgericht

Pressemitteilung

---

Nr. 44/09

## Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Friedhelm Rost im Ruhestand



Mit Ablauf des 30. April 2009 ist der Vorsitzende Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Friedhelm Rost in den Ruhestand getreten.

Prof. Dr. Rost wurde im April 1944 in Korbach/Waldeck geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Göttingen und wurde 1972 promoviert. Im April 1973 legte er das zweite juristische Staatsexamen ab.

Seit Juli 1973 war Prof. Dr. Rost in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig. Nach einer zweijährigen Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesarbeitsgericht war er ab 1975 Richter in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit, zunächst als Richter am Arbeitsgericht in Marburg und ab November 1979 als Direktor dieses Gerichts. Seit Februar 1986 war er Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht.

Im Jahre 1991 wurde Prof. Dr. Rost zum Richter am Bundesarbeitsgericht ernannt und gehörte überwiegend dem für das Betriebsverfassungs- und Arbeitskampfrecht zuständigen Ersten Senat an. Am 1. Oktober 2000 wurde er zum Vorsitzenden Richter ernannt und leitet seit dem den für das Kündigungsrecht zuständigen Zweiten Senat. Als Vorsitzender dieses Senats hat Prof. Dr. Rost die Rechtsprechung zum Kündigungsrecht maßgeblich und nachhaltig geprägt. Sein Wirken führte in dem von starken Interessengegensätzen gekennzeichneten Rechtsgebiet zu ausgleichenden und für die Arbeitswelt erkennbar gut handhabbaren Lösungen. Dafür hat Prof. Dr. Rost sowohl bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern als auch in der Arbeitsrechtswissenschaft große Anerkennung gefunden.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Prof. Dr. Rost als Autor vor allem auf dem Gebiet des Kündigungsschutzrechts in Erscheinung getreten. Als Honorarprofessor hält er zudem seit vielen Jahren Vorlesungen zum Arbeitsrecht und zum Arbeitsgerichtsverfahren.

Als Mitglied des Präsidiums und des Richterrats hat sich Herr Prof. Dr. Rost über lange Jahre für die Belange der Richterschaft eingesetzt. Dort wurden seine Persönlichkeit, sein Sachverstand und seine Kollegialität hoch geschätzt. Das Bundesarbeitsgericht verliert mit seinem Ausscheiden einen Richter, der sich um die Rechtsprechung und das Arbeitsrecht große Verdienste erworben hat.